

Satzung
über die Einrichtung eines kommunalen Fahrdienstes in der
Samtgemeinde Bardowick
(„Bürgerbussatzung“)

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick betreibt auf Grundlage von Übertragungsbeschlüssen der Mitgliedsgemeinden Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen und Wittorf im Sinne des § 98 Satz 2 NKomVG die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Aufgabe beginnt am **01.02.2019** und endet ein Jahr nach Aufnahme des Fahrbetriebs.

§ 2
Bezeichnung und Zweck

- (1) Die Einrichtung „Kommunaler Fahrdienst“ wird als Bürgerbus bezeichnet.
- (2) Der Zweck des Bürgerbusses ist es, die Verbesserung der Mobilität innerhalb des Samtgemeindegebiets zu erreichen. Die Einrichtung verfolgt einen mildtätigen Zweck.

§ 3
Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Bürgerbusses steht ausschließlich bedürftigen Personen und ihren Begleitpersonen zur Verfügung.

Bedürftig sind Personen, die wegen ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Lage Hilfe bedürfen. Insbesondere folgende Personengruppen sind angesprochen:

- a) Personen, die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind,
- b) Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren,
- c) Personen, deren Bezüge und Einkünfte sich im vorgegebenen Rahmen des § 53 der Abgabenordnung befinden,
- d) Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen.

§ 4
Mitnahmeanträge

- (1) Vor Fahrtantritt ist von der/dem Nutzer/in des Bürgerbusses ein Mitnahmeantrag bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen.
- (2) Der Mitnahmeantrag erfüllt den Zweck, dass die Berechtigung zur Nutzung des Bürgerbusses durch die Samtgemeinde Bardowick geprüft wird. Der Mitnahmeantrag ist grundsätzlich nur vor Antritt der erstmaligen Nutzung zu stellen. Die Samtgemeinde Bardowick stellt eine Mitnahmeberechtigung aus, die grundsätzlich zeitlich unbefristet, unter Beachtung des Absatzes 4, gültig ist.
- (3) Die/der Antragssteller/in ist verpflichtet, sämtliche Auskünfte, Bescheinigungen und Urkunden vorzulegen, die für eine Bewertung der Mitnahmeberechtigung notwendig sind.

Darüber hinaus ist die Samtgemeinde Bardowick berechtigt, Auskünfte von Antragssteller/innen bei Behörden einzuholen, die für die Bewertung der Mitnahmeanträge notwendig sind.

- (4) Die/der Nutzungsberechtigte hat bei Veränderung ihrer/seiner persönlichen Verhältnisse, die ggf. zu einer Neubewertung der Mitnahmeberechtigung führen, die Samtgemeinde Bardowick vor Antritt der nächsten Fahrt auf diese Veränderung hinzuweisen.
- (5) Die Mitnahmevereinbarung erlischt unmittelbar, sofern die Anspruchsvoraussetzungen aus der Vorschrift des § 3 nicht mehr vorliegen oder ein/e Nutzer/in bereits einmal des Fahrzeuges verwiesen wurde.
- (6) Sofern Antragsstellern die Erteilung einer Mitnahmeberechtigung verweigert wird, hat diese/r die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen.

§ 5 Kosten

- (1) Die Fahrten im Bürgerbus sind kostenlos. Ein Beförderungsentgelt wird nicht erhoben.
- (2) Die Samtgemeinde Bardowick ist berechtigt, Spenden im Zusammenhang dieser Aufgabe einzuwerben.

§ 6 Durchführung

- (1) Die Durchführung dieser Aufgabe wird durch samtgemeindeeigene Fahrzeuge sichergestellt.
- (2) Für die Durchführung und Ausgestaltung dieser Einrichtung ist der Samtgemeindebürgermeister verantwortlich. Zur inhaltlichen Ausgestaltung liegt ein Konzeptpapier vor, welches als Betriebsbeschreibung dient und durch entsprechende Organentscheidungen auch während des laufenden Betriebes fortgeschrieben werden kann. Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, innerhalb seiner ihm zustehenden Direktions- und Organisationsrechte, diese Aufgabe auf Personen innerhalb der Samtgemeindeverwaltung zu übertragen.

§ 7 Fahrer/innen

- (1) Die Fahrer/innen des Bürgerbusses fungieren ehrenamtlich und erhalten kein Entgelt bzw. keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Fahrer/innen müssen über die Fahrerlaubnis der Klasse „B“ verfügen und gesundheitlich geeignet sein, das entsprechende Fahrzeug ordnungsgemäß zu fahren.
- (3) Über die Mitwirkung, Einsetzung und Abberufung ehrenamtlicher Fahrer/innen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (4) Die Fahrer/innen sind verpflichtet, die Benutzungsordnung der samtgemeindeeigenen Fahrzeuge anzuerkennen. Während der Fahrten überwachen die Fahrer/innen, dass sich die mitfahrenden Personen an die Richtlinien der Mitnahmevereinbarung halten. Verstoßen mitfahrende Personen auch nach Ermahnung wiederholt gegen diese Richtlinien, ist die/der Fahrer/in berechtigt, die/den Störer/in des Fahrzeugs zu verweisen. Ein entsprechender Verweis ist der Samtgemeinde Bardowick unmittelbar telefonisch anzuzeigen.
- (5) Die/der Fahrer/in führt das Fahrtenbuch und geht mit dem ihm überlassenen Fahrzeug sorgsam um. Etwaige Schäden am Fahrzeug teilt er nach Fahrtende der Samtgemeinde

Bardowick mit. Die Fahrer/innen dürfen das Fahrzeug ausschließlich mit einem Blutalkoholwert von 0,0 Promille steuern.

§ 8 Evaluierung

Während der Durchführung dieser Aufgabe werden Evaluierungsbögen an die Nutzer/innen sowie Fahrer/innen herausgegeben.

§ 9 Versicherung, Freistellung von Ansprüchen

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick ist verpflichtet, für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie eine Insassenversicherung, jeweils pro Sitzplatz in angemessener Höhe, abzuschließen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten stellen die Samtgemeinde Bardowick mit Unterzeichnung der Mitnahmevereinbarung ausdrücklich von Schadensersatzansprüchen ihr gegenüber frei und erkennen die Mitnahmevereinbarungen ausdrücklich an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2019 in Kraft.

Bardowick, den 25.02.2019

(Luhmann)
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 25.02.2019
Amtsblatt LK Lüneburg 04/2019 vom 28.03.2019